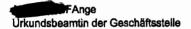
Amtsgericht Hamburg

Az.: 22a C 93/13

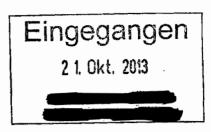
1

Verkündet am 11.10.2013



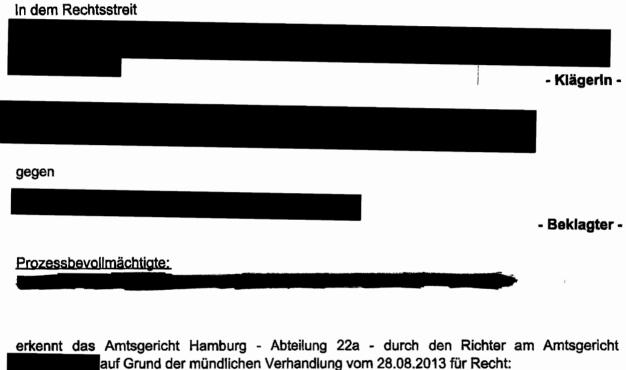


Ausfertigung



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES



auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.08.2013 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2

- 2. Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Klägerin
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

٤,

Die Parteien streiten über Aufwendungs- und Schadensersatz aus einer Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin, ein Unternehmen mit Sitz in Köln, verwertet in der Bundesrepublik die Rechte an Filmwerken. Ihr wurden u.a. die Rechte der Verwertung für das Gebiet Deutschland an dem Film "Medallion" (in Deutschland "Stolen") übertragen. Sie behauptet, der in Heidenheim wohnende Beklagte habe diesen Film im Internet in einer sog. Tauschbörse zum Download angeboten und dadurch ihre Rechte an dem Film verletzt. Sie macht den Ersatz eines daraus resultierenden Schadens geltend.

Das Gericht hat nach Eingang der Klage per Hinweisbeschluss dargelegt, dass es seine örtliche Zuständigkeit in Hamburg-Mitte verneint.

Die Klägerin beruft sich insoweit auf die Rechtsprechung und das Schrifttum zum sog. fliegenden Gerichtsstand, die eine Zuständigkeit eines Amtsgerichtes bereits dann bejahen, wenn die geltend gemachte Rechtsverletzung auch im Bezirk des angerufenen Gerichts über das Internet aufgerufen werden kann.

Ergänzend macht sie insoweit u.a. geltend, auch der hiesige Gerichtsbezirk sei als Begehungsort im Sinne des § 32 ZPO anzusehen. Auch gewähre § 35 ZPO eine Wahlmöglichkeit, die vom Gericht als problematisch angesehen werde. Derjenige, der im Internet eine bundesweit sich verwirklichende Rechtsverletzung begehe, müsse es auch hinnehmen, bundesweit verklagt zu werden. Es könne nicht sein, dass der Rechtsverletzer privilegiert werde durch den vom hier zuständigen Gericht eingenommenen Standpunkt. Außerdem habe der Gesetzgeber bislang auch keine Veranlassung gesehen, einzugreifen.

Zu den zahlreichen weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Klägerin, insbesondere auch zu der hier nicht mehr bewerteten Begründetheit der Klage, wird auf die von ihren Prozessbevollmächtigten eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen an die Klägerin 1.255,80 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von

5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

4

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Gerichts und macht sich die diesbezüglichen Hinweise des Gerichts zu Eigen.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beklagten wird auf die von ihren Prozessbevollmächtigten eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unzulässig.

Das Amtsgericht Hamburg ist für den vorliegenden Rechtsstreit örtlich nicht zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes Hamburg ergibt sich insbesondere nicht aus § 32 ZPO.

§ 32 ZPO kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass das Amtsgericht Hamburg-Mitte für den Streit der nicht in Hamburg ansässigen Klägerseite und die nicht in Hamburg wohnhafte Beklagtenseite allein deswegen zuständig ist, weil die hier geltend gemachte Rechtsverletzung über das Internet auch in Hamburg aufgerufen werden könnte. Eine solche Auslegung des § 32 ZPO verletzt drei zentrale Rechtsgrundsätze und ist insbesondere mit höherrangigem Verfassungsrecht nicht zu vereinbaren. Eine solche Auslegung vernachlässigt den Sinn und Zweck von Zuständigkeitsregeln im Allgemeinen, sie vernachlässigt den Sinn und Zweck des § 32 ZPO im Besonderen und sie verletzt insbesondere auch Art. 101 I S. 2 GG, also das Institut des gesetzlichen Richters.

Die hier von der Klägerseite und auch durchaus zahlreichen Gerichten vertretene Auslegung des § 32 ZPO, die unter dem Stichwort des fliegenden Gerichtsstandes zusammengefasst wurde, führt im Ergebnis dazu, dass sämtliche Amtsgerichte der Bundesrepublik örtlich für den hiesigen Rechtsstreit zuständig sind, denn die Argumentation, die im Internet begangene Rechtsverletzung sei auch in Hamburg abrufbar, greift für jeden Amtsgerichtsbezirk der Republik, Damit wäre eine örtliche Zuständigkeit von ca. 800 oder – unter Berücksichtigung von Spezialzuständigkeiten in einigen Regionen - einer anderen dreistelligen Zahl von Amtsgerichten in der Bundesrepublik eröffnet, Dem jeweiligen Kläger bietet sich auf diese Weise die Möglichkeit, aus 800 bzw. einer sonstigen dreistelligen Zahl von Amtsgerichten und den dazugehörigen Landgerichtsbezirken dasienige Gericht und den Landgerichtsbezirk auszuwählen, von dem er sich die ihm günstigste Rechtsprechung erhofft. Ein solche Option verletzt den Sinn- und Zweck von Zuständigkeitsnormen im Allgemeinen, den Sinn- und Zweck des § 32 ZPO im Besonderen und den Sinn und Zweck des Institutes vom gesetzlichen Richter aus Art. 101 I S. 2 GG. Eine Auslegung, die zu einem solchen Ergebnis führt, ist auch erforderlich, um dem potentiell in seinen Rechten verletzten Bürger effektiven Rechtsschutz zu gewähren. Schließlich verstößt eine solche Auslegung gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, denn es gibt im deutschen Rechtssystem im Übrigen keine Gerichtsstandsregel, nach der ein Kläger unter sämtlichen Gerichten der Republik das ihm genehme Gericht aussuchen könnte, ohne dass es einen triftigen Grund für eine solche Ungleichbehandlung gäbe. Rechtsverletzungen in anderen Kontexten, bei denen sich Kläger mit ein bis zwei Gerichtsständen begnügen müssen, sind nicht strukturell weniger schwerwiegend als diejenigen, die im Rahmen internetbezogener Rechtsverletzungen geltend gemacht werden. Schließlich geht es bei der Klärung der hier anstehenden Rechtsfragen nicht darum, materiellrechtlich zu bewerten, wo die Rechte von Klägern der hier vorliegenden Art verletzt wurden. Es geht allein darum zu bewerten, welches das prozessrechtlich örtlich zuständige Gericht ist. Da materiell-rechtliche Normen und prozessrechtliche Normen unterschiedliche Funktionen haben, müssen beide Fragen nicht zu gleichen Antworten führen.

Im Einzelnen gilt folgendes:

Zuständigkeitsnormen haben die Aufgabe, in einem rationellen und effektiven Gerichtssystem Gerichtsstandorte für Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Bestimmung des gesetzlichen Richters festzulegen (Vgl. BVerfGE 29,49; 63, 79; 95, 327; BGHZ 85, 118; Zöller, a.a.O., § 1 Rz. 2). Aus Art. 101 I 2 GG und der in Art. 20 GG verankerten Rechtsstaatlichkeit folgt die

,6

Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung des sachlich und örtlich zuständigen Richters (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 71. Auflage, Übersicht § 12 Rz. 1). Die Zuständigkeitsnormen sind so auszulegen, dass die Möglichkeit der Manipulation bei der Bestimmung des Gerichtes unterbleibt (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, a.a.O., Rz. 2). Bereits aus diesem allgemeinen Sinn- und Zweck von Zuständigkeitsnormen verbietet sich eine Auslegung von Gerichtsstandsregelungen, die dazu führen, dass ein spezifisches Gericht und damit ein spezifischer gesetzlicher Richter nicht mehr festgelegt wird, sondern seine Zuständigkeit voll und ganz der Wahlfreiheit des Klägers überlassen wird. Das Prozessrecht wird im Hinblick auf die Festlegung des gesetzlichen Richters seiner grundsätzlichen Aufgabe nicht mehr gerecht, wenn es in der Weise ausgelegt wird, dass alle Amtsgerichte der Republik örtlich zuständig sind und damit kein einzelnes Gericht mehr im Gegensatz zu anderen. Eine solche Auslegung unterbindet nicht Manipulationen bei der Bestimmung des zuständigen Gerichtes sondern sie eröffnet Manipulationsmöglichkeiten. Es gibt keine größere Option der Manipulation bei der Bestimmung des gesetzlichen Richters, wenn der Kläger aus allen Amtsgerichten der Republik, wenn der Kläger aus allen Landgerichtsbezirken der Republik sich dasjenige Gericht und denjenigen Landgerichtsbezirk aussuchen kann, von dem er sich die ihm günstigste Rechtsprechung erhoffen kann, ob in Zuständigkeitsfragen, in materiellrechtlichen Fragen oder bei Streitwertbemessungen usw. usf., weil ihm bekannt ist, dass jenes Gericht in dieser Weise und ein anderes Gericht in anderer Weise entscheidet.

Aber auch der Sinn und Zweck der hier einschlägigen speziellen Gerichtsstandsregelung des 8 32 ZPO steht der Theorie vom fliegenden Gerichtsstand eindeutig entgegen. Sinn und Zweck des § 32 ZPO ist es, dem Anspruchsteller unter dem Aspekt der Sachnähe einen weiteren Gerichtsstand zu gewähren (Vgl. Zöller, ZPO, 29. Auflage, § 32 Rz. 1). Die Vorschrift dient der Sachnähe und damit der Prozesswirtschaftlichkeit (Baumbach/Lauterbach/ Albers/Hartmann, a.a.O, § 32 Rz. 5). Es geht im Rahmen des § 32 ZPO um die Sach- und Beweisnähe (Stein/Jonas, ZPO, 22. Auflage, 3 32 Rz. 1). § 32 ZPO beruht auf dem Gedanken der Sachnähe (Saenger, ZPO, 5. Auflage, § 32 Rz. 1). Dem § 32 ZPO liegt die Erwägung zugrunde, im Gerichtsbezirk des Begehungsortes die Aufklärung sachnäher und kostengünstiger durchführen zu können (Münchner Kommentar, ZPO, 4. Auflage, § 32 Rz. 1). Es geht um Ortsnähe und Beweisnähe und insofern sachkundigere Gerichte, um kostengünstigere Entscheidungen und insoweit um Prozessökonomie (Museliak, ZPO, 10. Auflage, § 32 Rz. 1). Diese offenkundig eindeutigen Ziele des Gesetzes werden ad absurdum geführt durch eine Auslegung, in deren Folge jedes Gerichte der Republik örtlich zuständig

্7

sein soll im Rahmen des § 32 ZPO. Wenn jedes Gericht der Republik örtlich zuständig ist, dann weist keines mehr eine größere Sachnähe auf. Vielmehr sind in einem solchen Fall sogar sämtliche Gerichte, die keinen Bezug zum Sitz/Wohnsitz des eventuell in seinen Rechten verletzten Bürgers und keinen Bezug zum Sitz/Wohnsitz des eventuellen Täters haben, sachlich ferner. Des Weiteren können auch sämtliche dieser Gerichte weniger prozesswirtschaftlich arbeiten, denn es ist weder die Tat am Ort eines dieser Gerichte näher aufzuklären, so dass auch keine Kosten für potentielle Zeugen sinken, noch wären die Kosten für die beteiligten Parteien im Fall des Erscheinens vor Gericht geringer. Im Gegenteil, diese wäre sogar definitiv höher als bei Verhandlung am Ort des potentiellen Opfers oder am Ort des potentiellen Täters. Eine Auslegung, die sämtliche Zwecke eines Gesetzes in ihr Gegenteil verkehrt, ist zumindest keine vorzugswürdige Auslegung und letzten Endes auch keine vertretbare.

Die Zuständigkeit eines willkürlich gewählten Gerichts lässt sich auch nicht überzeugend aus § 32 ZPO ableiten, wenn die beauftragte Anwaltskanzlei am gewählten Gerichtsort ihren Sitz hat und damit insoweit prozessökonomisch agieren kann. Das Gesetz kennt keinen Gerichtsstand der beauftragten Kanzlei. Im Übrigen bliebe der diesbezügliche weil Kanzlei prozessökonomische Effekt auch einseitig, die des Beklagten verkehrstypischerweise an seinem Wohnort oder Sitz belegen ist, so dass sich der Effekt wieder relativieren würde und zumindest insgesamt ebenso gegeben wäre bei einer Klage am Ort der potentiellen Tat, also dem Wohnsitz/Sitz des potentiellen Täters. Letzten Endes greifen derartige Überlegungen aber bereits ohnehin nicht, weil es beim Sinn und Zweck des § 32 ZPO nicht um die Reduzierung von Aufwand für die Klägeranwälte geht.

Eine Auslegung, die zur Option der willkürlichen Bestimmung des zuständigen Gerichts durch den Kläger bei Auswahl aus allen Gerichten der Republik führt, ist nicht nur abzulehnen, weil der Sinn und Zweck der Zuständigkeitsregeln im Allgemeinen und der Sinn und Zweck des § 32 ZPO im Besonderen verletzt wird, sondern weil sie unmittelbar auch nicht verfassungskonform ist, und zwar wegen des verfassungsrechtlich sowohl in Art. 20 als auch in Art. 101 I S. 2 GG geschützten Instituts des gesetzlichen Richters und damit des gesetzlich bestimmten Richters. Wenn eine gesetzliche Bestimmung, hier der § 32 ZPO, derart ausgelegt wird, dass sämtliche Amtsgerichte der Republik und sämtliche Landgerichtsbezirke der Republik örtlich zuständig sind unter denen der Kläger auswählen kann, dann ist der Richter am Ende nicht mehr gesetzlich bestimmt, sondern gesetzlich

unbestimmt. Die Bestimmung des Richters ist auf eine Partei übergegangen. Das verletzt eindeutig das Gebot, das niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf (Art. 101 I S. 2 GG). Es gibt keinen gesetzlichen Richter mehr, wenn der Kläger die freie Wahl hat.

Art. 101 I S. 2 GG soll gewährleisten, dass richterlicher Entscheidungen willkürfrei durch eine nach objektiven Kriterien bestimmte Instanz ergehen (BVerfGE 107, 403; Hömig, GG, 10. Auflage, Art. 101 Rz. 3). Die entscheidende Instanz in diesem Sinne wird nicht mehr nach objektiven Kriterien bestimmt, wenn der Kläger sie sich aussuchen darf aus allen Gerichten der Republik. Aus Art. 101 S. 2 GG ergibt sich, dass der gesetzliche Richter sich im Einzelfall möglichst eindeutig aus einer allg. Norm ergibt (BVerfGE 63, 79; BVerfGK 7, 379; BGHSt 38, 65; BAGE 84, 193; Hömig, a.a.O., Rz. 5). Der gesetzliche Richter ergibt sich nicht mehr im Einzelfall eindeutig aus einer allgemeinem Norm, wenn § 32 ZPO dahingehend ausgelegt wird, dass an allen Gerichten der Republik geklagt werden kann. Bestimmt sein, und zwar von vornherein generell-abstrakt so eindeutig wie möglich bestimmt sein müssen nicht nur der Rechtsweg und das Gericht als organisatorische Einheit, sondern auch das erkennende Gericht als Spruchkörper (BVerfGE 95, 328 ff; BVerfG NJW 2004, 3482; BGH NJW 2009, 1351; Hömig, a.a.O., Rz. 5). Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen wird nicht Rechnung getragen durch eine Auslegung, die das örtlich zuständige Gericht überhaupt nicht mehr bestimmt, sondern es der absoluten Wahlfreiheit des Klägers überlässt, weil er nach Maßgabe dieser Auslegung unter allen Gerichten der Republik frei wählen darf. Dem Gesetzgeber obliegt es, das Recht auf den gesetzlichen Richter durch möglichst klare eindeutige abstrakt generelle verfahrensrechtliche Regelungen so auszugestalten, dass das Wesentliche des Instituts gewahrt wird (BVerfGK 15,104; Hömig, a.a.O, Rz. 7). Die Rechtsprechung kann dieses Bemühen des Gesetzgebers, u.a. mit dem § 32 ZPO, nicht dadurch konterkarieren, dass es § 32 ZPO nun bei Auftreten neuer technischer Entwicklungen derart auslegt, dass ein gesetzlicher Richter nicht mehr eindeutig festgelegt ist. Vielmehr ist es Aufgabe der Rechtsprechung, auch unter Berücksichtigung neuerer technischer Entwicklungen, § 32 ZPO so auszulegen, dass Art. 101 I S. 2 GG und das Rechtsstaatsprinzip gewahrt bleiben. Die Verfahrensregeln und ihre Auslegung müssen Gewähr dafür bieten, dass die konkrete gerichtliche Entscheidung nicht durch gezielte Auswahl der Richter beeinfluss werden kann (Hömig, a.a.O, Rz. 7). Dies leistet die hier abgelehnte Auslegung des § 32 ZPO nicht. Art. 101 I S. 2 GG hat die Aufgabe sachwidrige Eingriffe in die Rechtsprechung von außen abzuwehren, gleichgültig von wem (Sachs, GG, 6. Auflage, Art. 101 Rz. 5). Dem wird nur Genüge getan, wenn auch der Kläger nicht die Option hat, das für ihn und den Beklagten 9

zuständige Gericht zu bestimmten. Entscheidend ist auch nicht die Manipulation im Einzelfall, sondern bereits die Möglichkeit der Manipulation (BVerfGE 95, 322, 330; Sachs, a.a.O., Rz. 5). Die Möglichkeit der Manipulation ist eröffnet, wenn der Kläger das Gericht selbst bestimmen kann. Art. 101 I S. 2 GG enthält das Gebot, den gesetzlichen Richter zu bestimmen, ihn im Voraus durch generelle, jeden möglichen Einfluss erfassende Regelungen so eindeutig wie möglich festzulegen, jeden vermeidbaren Spielraum auszuschließen (BVerfG in ständiger Rechtsprechung, u.a. BVerfGE 17, 294, 298 ff; 95, 322, 328 ff; Sachs, a.a.O., Rz. 5 mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Offenkundig wird auch diesem Gebot nicht Rechnung getragen durch eine Auslegung, die es dem Kläger überlässt, aus ca. 800 Gerichten sich das ihm genehme Gericht auszusuchen.

Vor dem Hintergrund dieser schwergewichtigen teleologischen und verfassungsrechtlichen Folgerungen hält das Gericht die Erwägungen der Befürworter des fliegenden Gerichtsstandes nicht für tragfähig. Soweit die Klägerin mit Schriftsatz vom 19.06.13 noch einmal darauf verweist, dass insoweit in Rechtsprechung und Schrifttum durchaus auch und vielleicht sogar noch überwiegend der gegenteilige Standpunkt vertreten wird, wird dies nicht verkannt. Soweit insoweit primär materiell-rechtliche Erwägungen zu Reichweite der Begehung des Deliktes angeführt werden, hält das Gericht diese jedoch im Rahmen der Auslegung einer prozessrechtlichen Norm nicht für maßgeblich. Auch die Wahlmöglichkeit des § 35 ZPO ist nicht geeignet, den Sinn- und Zweck des § 32 ZPO und die Folgerungen aus Art. 101 GG zu relativieren. Es macht einen zentralen Unterschied aus, ob eine Wahlmöglichkeit im Hinblick auf 2,3 detailliert bestimmte Gerichtsstände gewährt wird oder im Wege der Auslegung des § 32 ZPO eine Wahl aus sämtlichen Gerichtsständen der Republik für die eine grds. Zuständigkeit besteht. Das Gericht bejaht hier durchaus eine Wahlmöglichkeit der Klägerin, aber eben nur zwischen dem Gerichtsstand am Sitz der Klägerin und dem am Wohnsitz des Beklagten. Es geht auch nicht darum, was ein potentieller Rechtsverletzer "hinnehmen muss". Erstens haben Zuständigkeitsvorschriften nicht die Aufgabe ein Verhalten zu sanktionieren und zweitens ist die Verantwortung des Beklagten zum Zeitpunkt der Klageeinreichung noch völlig offen und drittens ist der Aspekt nicht geeignet, den Sinn- und Zweck des § 32 ZPO und des Art. 101 GG zu relativieren. Der Gedanke greift grds. nicht. Es geht auch nicht um eine Privilegierung des potentiellen Rechtsverletzers. Die Klägerin ist darin frei, am Sitz ihres Unternehmens zu klagen, was nicht zu einer Privilegierung des potentiellen Rechtsverletzers führen würde. Schließlich befreit der Umstand, dass der Gesetzgeber bislang noch nicht eingegriffen hat (er ist im Übrigen gerade dabei) die Gerichte nicht davon, prozessrechtliche

Normen gem. ihrem Sinn- und Zweck auszulegen und dies auch in verfassungskonformer Weise zu tun.

Nach alledem überzeugen die Begründungen für eine Zuständigkeit aller Gerichte der Republik nach wie vor nicht.

Das Gericht hat der Klägerin Gelegenheit gegeben, vor dem Hintergrund des eingenommenen Standpunktes einen Verweisungsantrag zu stellen. Die Klägerin hat um eine Entscheidung gebeten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Hamburg

Hamburg